

# ANLEITUNG – VERBRINGUNG/PFLANZENPASS

Geben Sie zunächst an, ob Sie sich neu registrieren lassen wollen<sup>1</sup>, oder Sie bereits registriert sind<sup>2</sup>. Wenn Sie bereits registriert sind, tragen Sie Ihre Registriernummer in das dafür vorgesehen Feld ein<sup>3</sup>.

Weiter unten geben Sie die Anschrift des Hauptsitzes Ihres Unternehmens an<sup>4</sup>. Beachten Sie die Hinweise, falls es in Ihrem Betrieb mehr als eine Betriebsstätte geben sollte<sup>5</sup>. Fügen Sie dem Antrag einen Lageplan des Hauptsitzes bei<sup>6</sup>.

## Antrag auf Registrierung

nach Pflanzengesundheitsverordnung-PHR-(EU)2016/2031, Kontrollverordnung-OCR-(EU)2017/625 und Anbaumaterialverordnung (AGOZV)

**D**

**1**  Registrierung  **2** Aktualisierung der Registrierung Registriernummer: **3**

Angaben zum Betrieb / Unternehmer

Name des Betriebes/ Unternehmens (Hauptsitz):  
Name der Ansprechperson für den Pflanzenschutzdienst:  
Anschritt und Kontakt: **4**  
Straße:  
Postleitzahl: Ort:  
Telefon (fest/ mobil): Fax:  
E-Mail:  
Die Lage des Betriebs-/Produktionsflächen am Hauptsitz des Unternehmens ist in einer separaten Anlage z.B. als Karte, detaillierte Beschreibung oder Angabe von GPS-Daten dem Antrag beizufügen.<sup>2</sup>  
**5** Neben dem Hauptsitz verfügt das Unternehmen über weitere Betriebsstätten (siehe Anlage 1) ja  nein   
Anlage Nr. **6**  
Gibt es mehr als eine Betriebsstätte, bitte in Anlage 1 angeben.

Der o.g. Unternehmer beantragt die Registrierung für die folgenden Tätigkeiten\* (ART65-1, PHR; ART 53-1a OCR; § 3 AGOZV)

Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Erfordernis eines Pflanzengesundheitszeugnisses (ART 72/73/74 PHR) entsprechend Anlage 3+4+(5)  
Die Einfuhren erfolgen auf dem Postweg / im Online-Handel  gegebenenfalls  ausschließlich  nie).

Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in der EU (ART 79/80/99<sup>4</sup> PHR) entsprechend Anlage 3+5 oder als  Speise- / Wirtschaftskartoffeln oder  Zitrusfrüchte<sup>5</sup>  
 als Produzent  im Handel  auf dem Postweg / im Online-Handel (Fernabsatz)

sonstige Registrierung zur Einfuhr oder zum Verbringen von Pflanzen auf der Basis von EU-Notmaßnahmen

Antragstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für Waren entspr. Anlage 6 (ART 100/101/102 PHR)

Herstellung und/ oder  Reparatur von Packmitteln aus Holz  Behandlung von Holz nach ISPM 15

Bereitstellung von Informationen (ART 45/56 PHR) ( für Reisende  für Kunden von Postdienststellen)

Erzeugung und/ oder  Handel von Anbaumaterial (§3 AGOZV) entsprechend Anlage 7 von  Zierpflanzen (zu gewerblichen Zwecken)  Gemüsearten  Obstarten (zur Fruchterzeugung)

Der o.g. Unternehmer beantragt mit der Registrierung die Genehmigung/ Ermächtigung (ART 66-2c PHR; ART 53-1a OCR)

eines oder mehrerer Kontrollorte entsprechend Anlage 2 dieses Antrages für die Durchführung der Bestimmungsortkontrolle im Rahmen von Einfuhren (ART 53-1a OCR)

zur Ausstellung von Pflanzenpässen und Pflanzenpässen in Schutzgebiete (ART84/89 PHR)

zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz (ART 96/98 PHR)

zur Ursprungskennzeichnung von Verpackungen (für Kartoffeln und Zitrusfrüchte, ART 99-2a PHR)

Wenn Sie Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände verbringen, kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an<sup>1</sup>. Geben Sie ggf. an, ob es sich um Speise-/Wirtschaftskartoffeln oder Zitrusfrüchte handelt<sup>2</sup>. Geben Sie außerdem an, ob Sie Produzent oder Händler sind<sup>3</sup> und die Ware ggf. per Post/dem Online-Handel verbracht wird<sup>4</sup>. Sie benötigen hierfür die Anlage 3 und 5. Bitte beachten Sie die Hinweise für eventuell nicht aufgelistete Pflanzen<sup>5</sup>.

Sie benötigen für das Verbringen von Pflanzen einen Pflanzenpass. Die Ermächtigung hierfür beantragen Sie weiter unten<sup>6</sup>. Falls Sie oben Speise-/Wirtschaftskartoffeln angekreuzt haben<sup>2</sup>, müssen Sie hier die Genehmigung zu Ursprungskennzeichnung von Verpackungen für eben diese beantragen<sup>7</sup>.

## Antrag auf Registrierung D

nach Pflanzengesundheitsverordnung-PHR-(EU)2016/2031, Kontrollverordnung-OCR-(EU)2017/625 und Anbaumaterialverordnung (AGOZV)

Registrierung     Aktualisierung der Registrierung    Registriernummer: \_\_\_\_\_  
 Angaben zum Betrieb / Unternehmer  
 Name des Betriebes/ Unternehmens (Hauptsitz): \_\_\_\_\_  
 Name der Ansprechperson für den Pflanzenschutzdienst: \_\_\_\_\_  
 Anschrift und Kontakt:  

Sollten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände **nicht** in den Listen in Anhang 5 aufgeführt sein, fertigen Sie eine **gesonderte Liste** mit den entsprechenden Pflanzen an und fügen Sie sie dem Antrag bei.

 separaten Anlage z.B. als Karte, detaillierte Beschreibung oder Angabe von GPS-Daten dem Antrag beizufügen.<sup>4</sup>    Anlage Nr.: \_\_\_\_\_  
 Neben dem Hauptsitz verfügt das Unternehmen über weitere Betriebsstätten (siehe Anlage 1)    ja     nein

Der o.g. Unternehmer beantragt die Registrierung für die folgenden Tätigkeiten<sup>1</sup> (ART 65-1 PHR; ART 53-1a OCR; § 3 AGOZV)

Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Erfordernis eines Pflanzengesundheitszeugnisses (ART 72/73/74 PHR) **entsprechend Anlage 3+4+(5)**  
 Die Einfuhren erfolgen auf dem Postweg / im Online-Handel  gegebenenfalls     ausschließlich     nie).

**1**  **Verbringen von Pflanzen**, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen **in der EU (ART 79/80/99<sup>4</sup> PHR) entsprechend Anlage 3+5** oder als **2**  Speise- / Wirtschaftskartoffeln oder  Zitrusfrüchte<sup>5</sup>  
**3**  als Produzent    **3**  im Handel    **4**  auf dem Postweg / im Online-Handel (Fernabsatz)

sonstige Registrierung zur Einfuhr oder zum Verbringen von Pflanzen auf der Basis von EU-Notmaßnahmen

Antragstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für Waren entspr. Anlage 6 (ART 100/101/102 PHR)

Herstellung und/ oder  Reparatur von Packmitteln aus Holz     Behandlung von Holz nach ISPM 15

Bereitstellung von Informationen (ART 45/56 PHR) ( für Reisende     für Kunden von Postdienststellen)

Erzeugung und/ oder  Handel von Anbaumaterial (§3 AGOZV) **entsprechend Anlage 7** von  
 Zierpflanzen (zu gewerblichen Zwecken)     Gemüsearten     Obstarten (zur Fruchterzeugung)

Der o.g. Unternehmer beantragt mit der Registrierung die Genehmigung/ Ermächtigung (ART 66-2c PHR; ART 53-1a OCR)

eines oder mehrerer Kontrollorte **entsprechend Anlage 2** dieses Antrages für die Durchführung der **Bestimmungsortkontrolle** im Rahmen von **Einfuhren** (ART 53-1a OCR)

zur **Ausstellung von Pflanzenpässen** und Pflanzenpässen in Schutzgebiete (ART 84/89 PHR)

zur **Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz** (ART 96/98 PHR)

zur **Ursprungskennzeichnung von Verpackungen** (für Kartoffeln und Zitrusfrüchte, ART 99-2a PHR)

Beachten Sie die Hinweise auf Seite 2 des Antrages<sup>1</sup>. Kreuzen Sie an, welche Anlagen Sie dem Antrag beigefügt haben<sup>2</sup>. Und bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzinformationen gelesen und akzeptiert haben<sup>3</sup>. Bitte unterschreiben Sie den Antrag unbedingt<sup>4</sup>.

### Registrierungsbedingungen/ Unternehmerpflichten

Die Registrierung/ Aktualisierung der Registrierung wird entsprechend ART 66 PHR und/ oder §3 der AGOZV für das o.g. Unternehmen beantragt<sup>1</sup>:

Mit diesem Antrag verpflichtet sich der antragstellende Unternehmer, die in den Rechtsbestimmungen enthaltenen Bedingungen zur Registrierung einzuhalten. Die Verpflichtung gilt insbesondere für:

#### Die Einhaltung der mit der Registrierung des Unternehmens einhergehenden Anforderungen.

- dem zuständigen Pflanzenschutzdienst persönlich zur Verfügung zu stehen oder eine erfahrene Person hinsichtlich Pflanzenerzeugung und Pflanzengesundheit zu benennen,
- Änderungen der in diesem Antrag gemachten Angaben bezüglich der im Unternehmen produzierten/ gehandelten Pflanzen dem Pflanzenschutzdienst unaufgefordert mitzuteilen. Registrierte Unternehmer legen soweit zutreffend jährlich eine Aktualisierung etwaiger Änderungen der Angaben zum Registrierungsantrag vor. Diese Vorlage erfolgt bis zum 30. April jedes Jahres in Bezug auf die Aktualisierung der Angaben zum Vorjahr. Ändern sich die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Unternehmer so sind die Änderungen innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Pflanzenschutzdienst zu melden.
- das Auftreten gefährlicher Schadereger, insbesondere von Unionsquarantäneschadorganismen und sonst geregelten Schädlingen gemäß EU 2016/2031 (PHR) ist dem zuständigen Pflanzenschutzdienst unverzüglich zu melden,
- gegebenenfalls Kontrolluntersuchungen nach speziellen Vorgaben des zuständigen Pflanzenschutzdienstes durchzuführen,
- den beauftragten Personen des zuständigen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu allen Betriebsstellen zum Zweck der Inspektion und/oder Stichprobenentnahme zu gewähren,
- alle Verpflichtungen der geltenden Rechtsvorschriften zur Feststellung oder Verbesserung der Pflanzengesundheit sowie zur Wahrung der Identität des Materials einzuhalten.

1

#### Die Einhaltung der Bestimmungen zur Passausstellung.

- einen Anbau- bzw. Lageplan aller Betriebsstätten auf dem neuesten Stand dem Antrag als Anlage beizufügen und zur Einsicht bereitzuhalten,
- über alle passpflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände hinsichtlich Produktion, Lagerung, Zukauf und Verkauf Buch zu führen und diese Dokumentation auf Verlangen zur Einsicht bereitzustellen,
- passpflichtige Pflanzen und Pflanzenteile mit einem gültigen Pflanzenpass zu versehen,
- Das Erteilen einer „Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen“ gilt nur für die in den Anlagen dieses Registrierungsantrages genannten Familien, Gattungen oder Arten und Warentypen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen und nur wenn der Antragsteller über die notwendigen Kenntnisse (über die geforderten Untersuchungen im Hinblick auf Unionsquarantäneschädlinge oder andere geregelte Schädlinge, die die in den Anlagen dieses Registrierungsantrages betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände befallen könnten, sowie über die Anzeichen für das Auftreten solcher Schädlinge, die von ihnen ausgelösten Symptome und die Mittel zur Verhinderung des Auftretens und der Verbreitung dieser Schädlinge) und Systeme oder Verfahren bezüglich der notwendigen Rückverfolgbarkeit verfügt.
- Ermächtigte Unternehmer müssen vor der Ausstellung eines Pflanzenpasses die kritischen Punkte im Produktionsablauf und bei der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen im Hinblick auf eine mögliche Einschleppung von Unionsquarantäneschädlingen sowie der besonderen und oder gleichwertiger Anforderungen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände ermitteln und überwachen und die notwendigen Untersuchungen auf ein mögliches Vorhandensein von geregelten Schadorganismen, gegebenenfalls auch wenn diese nur für Schutzgebiete vorgesehen sind, durch geschultes Personal durchgeführt und dokumentiert haben. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

#### Die Einhaltung der Bestimmungen nach der Anbaumaterialverordnung.

- Innerbetriebliche Kontrollen einschließlich Probenahmen und Untersuchungen durchzuführen, um die Qualität des Anbaumaterials zu gewährleisten,
- das außergewöhnliche Auftreten qualitätsmindernder phytosanitär relevanter Schadorganismen anzuzeigen,
- Aufzeichnungen über durchgeführte Kontrollen, Schaderegerauftritten sowie eingeleiteter/ durchgeführter Maßnahmen zu führen und aufzubewahren.

#### Die Einhaltung der Leitlinie zur Anwendung des IPPC Standards, ISPM Nr. 15 „Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im Internationalen Handel“

- Eine Ermächtigung zur Markierung von hölzernem Verpackungsmaterial entsprechend des ISPM 15 wird nur erteilt, wenn der registrierte Unternehmer a) über die notwendigen Kenntnisse über erforderliche Behandlungen verfügt und b) er geeignete Einrichtungen und Ausrüstungen betreibt bzw. verwendet, um die nach ISPM 15 erforderlichen Behandlung vorzunehmen oder er für die Herstellung oder Reparatur von Verpackungen aus Holz ausschließlich nachweislich nach ISPM 15 behandeltes Holz verwendet.

Ein Unternehmer kann nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Die Registrierung erfolgt gegebenenfalls mit ausdrücklichem Verweis auf jede einzelne benannte Betriebsstätte (Anlage 1).

Die zuständige Behörde kontrolliert im Rahmen ihrer Überwachung mindestens einmal pro Jahr die Einhaltung der in Verordnung EU2016/2031 festgelegten Registrierungsanforderungen. Die Kosten für die Registrierung und Kontrollen werden gemäß den gültigen Gebührenordnungen der zuständigen Pflanzenschutzdienste erhoben.

#### Der Registrierungsantrag muss nach Ablauf eines Jahres jeweils zum 30. April aktualisiert werden!

Eine Registrierung ist nicht erforderlich, wenn das Unternehmen a) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nur in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefert (gilt nicht für Fernabsatz; z.B. im online-Versand) oder b) Samen nur in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefert (gilt nicht für Samen nach ART 72 PHR) oder c) seine berufliche Tätigkeit in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände (einschließlich von hölzernem Verpackungsmaterial) auf deren Beförderung für einen anderen Unternehmer beschränkt.

Dieser Antrag ist postalisch zu senden an:

**Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abt. Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde, WL 231-2, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg**

2

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Antrages:

- |                          |   |   |
|--------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> | Anlage 1  | Angaben zu Betriebsstätten und Betriebsflächen nach ART 66-2d PHR   |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 2  | Zur Genehmigung vorgesehene(r) Bestimmungsort(e) nach ART 51-1a der Verordnung (EU) 2017/625  |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 3  | Allgemeine Angaben zur Einfuhr und/oder zum Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Pflanzengesundheitszeugnis/ Pflanzenpass |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 4  | Angaben zu geregelten Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die eingeführt werden sollen   |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 5  | Angaben zu geregelten Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen die, in der EU mit Pflanzenpass verbracht werden sollen.                |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 6  | Angaben zum Export von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit PGZ in Drittländer   |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 7  | Angaben zu geregelten Pflanzenarten im Anwendungsbereich der AGOZV  |
| <input type="checkbox"/> | Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DS-GVO wurden gelesen und akzeptiert. Die Zustimmung wird erteilt für den Antrag und alle Anlagen |   |

3

Mir ist bekannt, dass bei Nichteinhalten der von mir/ der Unternehmensleitung eingegangenen Verpflichtung, vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst Maßnahmen angeordnet werden können. Dies können die Aberkennung der Handelsfähigkeit der Ware, die Vernichtung der Ware, das Ruhen der Registrierung oder die Aberkennung der Registrierung sein. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass der registrierte Unternehmer die im Registrierungsantrag aufgeführten Tätigkeiten nicht mehr ausübt oder dass die in dem vom registrierten Unternehmer gestellten Antrag enthaltenen Angaben nicht mehr korrekt sind, so fordert sie den Unternehmer auf, diese Angaben unverzüglich oder innerhalb einer festgelegten Frist zu berichtigen. Berichtigt der registrierte Unternehmer diese Angaben nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist, so ändert bzw. entzieht die zuständige Behörde ihm soweit erforderlich die Registrierung.

4

.....  
 Ort, Datum, Unterschrift des Unternehmers

Geben Sie hier an, um welchen Wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihr Unternehmen hat<sup>1</sup>. Falls Sie die Ware ebenfalls importieren, geben Sie darunter an, von welchem Kontinent die Ware kommt<sup>2</sup> und geben Sie Beispielländer an<sup>3</sup>.

## Anlage 3 Allgemeine Angaben zur Einfuhr und/oder zum Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Pflanzengesundheitszeugnis/ Pflanzenpass

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Einfuhren des Unternehmens ist:

- 1  Zierpflanzen     Gemüse     Obst     Obstgehölze     Gehölze  
 Reben     Pflanzkartoffeln     Kartoffeln     Holz     Sonstiges

ergänzende Angaben:

Die Einfuhr und/oder das Verbringen erfolgt auch in Schutzgebiete (ZP-Kennzeichnung in Anlage 4 u. 5)

Im Falle der Registrierung als Einführer erfolgen die Einfuhren aus:

- 2  Afrika     Asien     Australien     Europa     Nordamerika     Südamerika

bitte Beispielländer angeben: 3

Angaben zu Warentypen, Gattungen oder Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die vom Unternehmer eingeführt oder in der EU verbraucht werden sollen:

| Warengruppen mit PGZ-Pflicht und Pflanzenpasspflicht<br>Die jeweiligen Arten sind in Anlage 4 und 5 anzukreuzen   | Einfuhr mit PGZ (Anlage 4) | Verbringen mit Pass (Anlage 5) |
|---|----------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 01 Pflanzen zum Anpflanzen <sup>1,2</sup> Alle Arten sind zeugnis- bzw. pflanzenpasspflichtig. Nicht in Anlage 4 oder 5 aufgeführte Pflanzen sind in einer gesonderten Anlage zu benennen. Anlage Nr.: |                            |                                |
| <input type="checkbox"/> 01 Arten von Pflanzen / Pflanzen zum Anpflanzen <sup>1</sup>   |                            | Seite 1-5                      |
| <input type="checkbox"/> 01 Arten als Jungpflanzen (Zierpflanzen)   |                            | Seite 5-6                      |
| <input type="checkbox"/> 01 Arten als Jungpflanzen (Gemüse)   |                            | Seite 6-7                      |
| <input type="checkbox"/> 01 Arten als Jungpflanzen (Gehölze, Beerenobst)  |                            | Seite 7                        |
| <input type="checkbox"/> 01 Arten als bewurzelte Pflanzen mit oder ohne Nährsubstrat  |                            | Seite 7-8                      |
| <input type="checkbox"/> 01 ausläufer- und knollenbildende Arten  |                            | Seite 8                        |
| <input type="checkbox"/> 01 Pflanzen zur industriellen Verarbeitung   |                            | Seite 8                        |
| <input type="checkbox"/> 02 lebende Pflanzenteile Blattgemüse   | Seite 1                    | Seite 8-9                      |
| <input type="checkbox"/> 02 lebende Pflanzenteile Schnittblumen, Äste   | Seite 1-2                  | Seite 9                        |
| <input type="checkbox"/> 03 Früchte   | Seite 2-3                  | Seite 9-10                     |
| <input type="checkbox"/> 04 Knollen, Zwiebeln   | Seite 3                    | Seite 10                       |
| <input type="checkbox"/> 05 Samen   | Seite 3-4                  | Seite 10                       |
| <input type="checkbox"/> 06 Pollen  | Seite 4                    | Seite 10                       |
| <input type="checkbox"/> 07 Holz  | Seite 5                    | Seite 10                       |
| <input type="checkbox"/> 08 Rinde   | Seite 5                    | Seite 10                       |
| <input type="checkbox"/> 09 Erde und Kultursubstrat   | Seite 5                    | Seite 10                       |

Bitte beachten:

Bei Beantragung der Kategorie „01 Pflanzen / Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt“ für die Einfuhr sind auch die entsprechenden Seiten der Anlage 5 zu beachten und gegebenenfalls auszufüllen! (Die Pflanzenpasspflicht beginnt unmittelbar nach der Einfuhr.) Es sind nur die Seiten der Anlage 4 und 5 dem Antrag beizufügen, auf den Angaben gemacht wurden.

Geben Sie hier an, welche Art von Pflanzen verbracht wird<sup>1</sup>. Sie sehen auf der rechten Hälfte, auf welcher Seite Sie die jeweiligen Pflanzen in Anlage 5 finden können<sup>2</sup>. Falls Pflanzen in Anlage 5 fehlen sollte, erstellen Sie eine gesonderte Liste mit den entsprechenden Pflanzen und fügen Sie sie dem Antrag bei<sup>3</sup>.

### Anlage 3 Allgemeine Angaben zur Einfuhr und/oder zum Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Pflanzengesundheitszeugnis/ Pflanzenpass

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Einfuhren des Unternehmens ist:

- Zierpflanzen     Gemüse     Obst     Obstgehölze     Gehölze  
 Reben     Pflanzkartoffeln     Kartoffeln     Holz     Sonstiges

ergänzende Angaben:

Die Einfuhr und/oder das Verbringen erfolgt auch in Schutzgebiete (ZP-Kennzeichnung in Anlage 4 u. 5)

Im Falle der Registrierung als Einführer erfolgen die Einfuhren aus:

- Afrika     Asien     Australien     Europa     Nordamerika     Südamerika

bitte Beispielländer angeben:

Angaben zu Warentypen, Gattungen oder Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die vom Unternehmer eingeführt oder in der EU verbracht werden sollen:

| Warengruppen mit PGZ-Pflicht und Pflanzenpasspflicht<br>Die jeweiligen Arten sind in Anlage 4 und 5 anzukreuzen  | Einfuhr mit PGZ (Anlage 4) | Verbringen mit Pass (Anlage 5) |
|--|----------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 01 Pflanzen zum Anpflanzen <sup>1 2</sup> Alle Arten sind zeugnis- bzw. pflanzenpasspflichtig. Nicht in Anlage 4 oder 5 aufgeführte Pflanzen sind in einer gesonderten Anlage zu benennen. <sup>3</sup> Anlage Nr.: |                            |                                |
| <input type="checkbox"/> 01 Arten von Pflanzen / Pflanzen zum Anpflanzen <sup>1</sup>  |                            | <sup>2</sup> Seite 1-5         |
| <input type="checkbox"/> 01 Arten als Jungpflanzen (Zierpflanzen)  |                            | Seite 5-6                      |
| <input type="checkbox"/> 01 Arten als Jungpflanzen (Gemüse)  |                            | Seite 6-7                      |
| <input type="checkbox"/> 01 Arten als Jungpflanzen (Gehölze, Beerenobst)   |                            | Seite 7                        |
| <input type="checkbox"/> 01 Arten als bewurzelte Pflanzen mit oder ohne Nährsubstrat   |                            | Seite 7-8                      |
| <input type="checkbox"/> 01 ausläufer- und knollenbildende Arten   |                            | Seite 8                        |
| <input type="checkbox"/> 01 Pflanzen zur industriellen Verarbeitung  |                            | Seite 8                        |
| <input type="checkbox"/> 02 lebende Pflanzenteile Blattgemüse  | Seite 1                    | Seite 8-9                      |
| <input type="checkbox"/> 02 lebende Pflanzenteile Schnittblumen, Äste  | Seite 1-2                  | Seite 9                        |
| <input type="checkbox"/> 03 Früchte  | Seite 2-3                  | Seite 9-10                     |
| <input type="checkbox"/> 04 Knollen, Zwiebeln  | Seite 3                    | Seite 10                       |
| <input type="checkbox"/> 05 Samen  | Seite 3-4                  | Seite 10                       |
| <input type="checkbox"/> 06 Pollen   | Seite 4                    | Seite 10                       |
| <input type="checkbox"/> 07 Holz   | Seite 5                    | Seite 10                       |
| <input type="checkbox"/> 08 Rinde  | Seite 5                    | Seite 10                       |
| <input type="checkbox"/> 09 Erde und Kultursubstrat  | Seite 5                    | Seite 10                       |

**Bitte beachten:**  
Bei Beantragung der Kategorie „01 Pflanzen / Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt“ für die Einfuhr sind auch die entsprechenden Seiten der Anlage 5 zu beachten und gegebenenfalls auszufüllen! (Die Pflanzenpasspflicht beginnt unmittelbar nach der Einfuhr.) Es sind nur die Seiten der Anlage 4 und 5 dem Antrag beizufügen, auf den Angaben gemacht wurden.